

§ 26 G-PVWO 1994 Zuteilung der Mandate

G-PVWO 1994 - Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung 1994

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die auf die Wählergruppe entfallenden Mandate sind vom zuständigen Wahlausschuß den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(2) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des zu wählenden Organes der Personalvertretung folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder dieser Mitglieder (§ 34 Abs.1 G-PVG).

In Kraft seit 01.07.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at